

## ZU LEXIKALISCH-SEMANTISCHEN PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG EINES FACHGLOSSARS. VORGESTELLT AM DEUTSCHEN UND LITAUISCHEN URHEBERRECHT

**Austėja Galginaitytė**

Universität Vilnius, Lehrstuhl für Übersetzen und Dolmetschen  
Universiteto 3, LT-01513, Vilnius, Lietuva  
Tel.: +370 600 08495,  
E-mail: agalginaityte@yahoo.com

### **Einleitung**

Das Ziel dieses Beitrages ist es, die beim Erstellungsprozess eines Fachglossars zum deutschen und litauischen Urheberrecht deutlich gewordenen lexikalisch-semanticen Schwierigkeiten zu besprechen und u. a. zu zeigen, wie die festgestellten Besonderheiten in einem zweisprachigen Fachglossar berücksichtigt werden können.

Lexikografische Arbeiten verschiedener Art, insbesondere aber zweisprachige Fachwörterbücher bzw. -glossare, bieten dem Übersetzer bzw. Dolmetscher (Sprachmittler) im Berufsalltag eine große Hilfestellung. Häufig hat aber der Sprachmittler nur die Möglichkeit, sich in großen, nicht selten sogar mehr als nur ein Fachgebiet umfassenden Fachwörterbüchern Rat zu holen (um nur ein Beispiel zu nennen: Rakučevičius R. 2001. Lietuvių-vokiečių kalbų verslo ir teisės terminų žodynas. Vilnius). Die finanziellen und zeitbezogenen Gründe für die Herausgabe von Wörterbüchern dieser Art sind sicher nicht unverständlich, genauso klar ist aber zugleich, dass die Qualität und Benutzerfreundlichkeit solcher Werke in den meisten Fällen zu wünschen übrig lässt – sie bieten lediglich eine Liste von Wörtern und Ausdrücken an, die dem Benutzer (und sei es auch ein Fachmann des Gebietes) nicht unbedingt weiterhelfen werden. Handelt es sich bei dem Fachwörterbuch dann auch noch um das Fachgebiet des Rechtswesens, so wird sein Benutzungswert in der Regel noch mehr sinken. Der Grund dafür sind die Besonderheiten des Fachgebiets „Recht“ (und folglich der einzelnen Teilbereiche) in Bezug auf die sprachliche Darstellung seiner Inhalte. Dies wirft lexikalisch-semanticen Probleme auf, die mithilfe einer „einfachen“, im Wörterbuch zu findenden Wörterliste nicht zu lösen sind.

## Semantische Eigenschaften von Fachwörtern

Bei der Erstellung des Fachglossars<sup>1</sup> wurden ausgewählte Quellen des Urheberrechts (internationale Abkommen, Richtlinien der Europäischen Union, nationale Gesetze) und damit der urheberrechtliche Wortschatz analysiert, um daraus als Glossareintrag qualifizierte Fachwörter herauszusuchen<sup>2</sup>. Bei der Analyse stellte sich heraus, dass die gewöhnlich den Fachwörtern zugesprochenen Eigenschaften im Falle des behandelten Fachwortschatzes nicht immer zutreffend waren. Nach allgemeiner Ansicht unterscheiden sich Fachwörter von Nichtfachwörtern auf semantischer Ebene erstens durch die Festlegung der Bedeutung des Fachwortes – Definition genannt – und des weiteren durch ihre Exaktheit sowie ihre Eindeutigkeit (vgl. dazu Roelcke 2005, 53). Die erste Eigenschaft – die der festgelegten Bedeutung – führt zur Besprechung der verschiedenen Definitionsverfahren.

## Zu einigen Verfahren der fachsprachlichen Bedeutungsfestlegung

Die klassische Art, Begriffe zu definieren, ist die sogenannte aristotelische Definition. Die formale Struktur einer solchen Definition kommt einer Gleichung nahe. Auf der linken Seite befindet sich der sprachliche Ausdruck, mit dem ein Begriff benannt wird – das Definiendum –, während auf der rechten Seite das Definiens steht, ein sprachlicher Ausdruck, der durch Inhaltsbeschreibung die Bedeutung des jeweiligen Begriffs festlegt. Zwischen Definiendum und Definiens stellt sich als Verbindungsglied der Definitor in Form eines Doppelpunktes, eines Gleichheitszeichens oder auch in einer Form des Verbs *sein*. Das Definiens einer aristotelischen Definition gibt einen bekannten bzw. bereits definierten Oberbegriff (Gattung) zusammen mit einschränkenden Merkmalen, die das Definiendum kennzeichnen (artspezifische Merkmale), an. Der Aufbau der aristotelischen Definition kann wie folgt veranschaulicht werden (siehe Arntz/Picht 1996, 64):

Definiendum: Definiens

(= Oberbegriff + einschränkende Merkmale)

Beispiele solch klassischer aristotelischer Definitionen finden sich auch in den als Quellen für die Erstellung des Fachglossars Urheberrecht behandelten Texten<sup>3</sup>. Im deutschen Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte<sup>4</sup> heißt es in § 17 III:

- (1) *„Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.“* (§ 17 III UrhG)

---

<sup>1</sup> Das Glossar befindet sich im Anhang der Magisterarbeit der Verfasserin.

<sup>2</sup> Auf die Besonderheiten der Fachsprache des Rechts im Allgemeinen wird in der einschlägigen Literatur zu Fachsprachen oft verwiesen. „Gelegentlich wird die Qualifizierung der Rechtssprache als Fachsprache in Zweifel gezogen, weil sie in einem engen Bezug zur Umgangssprache stehe, weil zentrale Gesetzesausdrücke zugleich Wörter der Gemeinsprache seien“ (Jeand’Heur 1998, 1287). Damit entsteht bei der Erstellung eines Fachglossars das Problem der Abgrenzung von Nichtfachwörtern einerseits und Fachwörtern andererseits. Ausführlicher dazu siehe Galginaitytė 2007, 20 f.

<sup>3</sup> Allerdings sind sie dort eher eine Ausnahme.

<sup>4</sup> Im Weiteren wird die Kurzbezeichnung „UrhG“ verwendet.

„Vermietung“ ist hier das Definiendum, die Verbform *ist* stellt den Definitor dar, der restliche Ausdruck gehört zum Definiens, das sich wiederum in zwei weitere Teile gliedert: „Gebrauchsüberlassung“ ist der Oberbegriff, der als bekannt bzw. bereits definiert vorausgesetzt wird. Die beiden Merkmale *zeitlich begrenzt* und *unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienend* schränken den Oberbegriff *Gebrauchsüberlassung* ein.

Arntz/Picht bezeichnen die aristotelische Definitionsweise auch als Inhaltsdefinition und halten sie für „die mit Abstand wichtigste, da sie durch die Angabe der Merkmale die Einordnung in das Begriffssystem und die Abgrenzung gegenüber anderen Begriffen ermöglicht“ (1995, 66). Dem ist durchaus zuzustimmen, spricht man von einer streng systematisierten, hierarchisch aufgebauten Gesamtheit der Begriffe eines Fachwortschatzes. Im Fall des Rechtswesens ist das jedoch zumeist nicht gegeben<sup>5</sup>, und so werden auch andere Verfahren zur Festlegung der Bedeutung relevant und sind nicht weniger wichtig als die klassische Definition.

Ein dem aristotelischen ähnliches Verfahren der Bedeutungsfestlegung ist die explikative Definition (vgl. Roelcke 2005, 57). Wie die klassische aristotelische Definitionsweise setzt sie sich aus Definiendum, Definitor und Definiens zusammen, es wird im Definiens aber nicht mehr streng auf Oberbegriff und einschränkende Merkmale zurückgegriffen. Man gibt eher eine unbestimmte Merkmalsanzahl an, die den zu definierenden Begriff mehr oder weniger genau charakterisiert. In beiden Urheberrechtsgesetzen<sup>6</sup> sind explikative Definitionen, z. B. in § 4 II UrhG oder in § 2 VII ATGTĮ, zu finden:

- (2) *„Datenbankwerk [...] ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“* (§ 4 II UrhG)
- (3) *„Duomenų bazė – susistemintas ar metodiškai sutvarkytas kūrinys, duomenų arba kitokios medžiagos rinkinys, kuriuo galima individualiai naudotis elektroniniu ar kitu būdu, išskyrus kompiuterių programas, naudojamas tokių duomenų bazėms kurti ar valdyti.“* (§ 2 VII ATGTĮ)

In diesem Fall ist „Datenbankwerk“ bzw. „duomenų bazė“ der zu definierende Begriff, die anderen Ausdrücke stellen eine Reihe verschiedener charakterisierender Merkmale dar. Diese „spiegeln in der Regel diejenigen kommunikativ-kognitiven Gesichtspunkte wider, die innerhalb der menschlichen Gemeinschaft eines bestimmten Tätigkeitsbereichs mit dem betreffenden Wort verbunden werden“ (Roelcke 2005, 57). So würden beispielsweise Experten der Informatik die Bedeutung des Begriffs „Datenbank“ höchstwahrscheinlich mit anderen Merkmalen assoziieren. Im betreffenden Fachbereich des Urheberrechts wurde die Bedeutung des Begriffes aber festgelegt, indem Merkmale angeführt wurden, die relevant für eben diesen menschlichen Tätigkeitsbereich sind. Auch ist zu bemerken,

---

<sup>5</sup> Ein hierarchisch aufgebautes Begriffssystem für einen Teil des behandelten Fachgebietes „Urheberrecht“ wird auf den Seiten 26-38 der Magisterarbeit der Verfasserin beispielhaft erarbeitet.

<sup>6</sup> Der vollständige Titel des deutschen Gesetzes findet sich unter Fußnote 3; das litauische Gesetz heißt „Lietuvos Respublikos autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymas“, im Weiteren ATGTĮ.

dass es sich bei der Art solcher Bedeutungsfestlegung um Definitionen handelt, die weniger systematisiert sind als die aristotelischen. Das bedeutet aber nicht, dass ihnen damit auch weniger Bedeutung zugesprochen werden müsste; vor dem Hintergrund des kommunikativ-kognitiven Verhaltens des Menschen sind explikative Definitionen durchaus angemessen.

Neben der aristotelischen und explikativen ist hier auch die exemplarische Definitionsweise (bei Arntz/Picht wird sie als Umfangsdefinition bezeichnet, siehe 1995, 66) zu erwähnen, zumal solche Definitionen im Fachbereich Recht nicht selten anzutreffen sind. Das Definiens einer exemplarischen Definition gibt nicht die Merkmale, sondern das Definiendum besonders gut charakterisierende Beispiele an. Eine Art exemplarische Definitionen sind die in der Gesetzgebung zum untersuchten Urheberrecht oft zu findenden Aufzählungen. So lautet z. B. § 2 UrhG bzw. § 4 I und II ATGTI wie folgt:

(4) „UrhG § 2 *Geschützte Werke*

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
  2. *Werke der Musik;*
  3. *pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; [...];*
  7. *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*
- „*Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen*“ (§ 2 UrhG)

(5) „*4 straipsnis. Autorių teisių objektai*

1. Autorių teisių objektai – originalūs literatūros, mokslo ir meno kūriniai, kurie yra kokia nors objektyvia forma išreikštas kūrybinės veiklos rezultatas.

Autorių teisių objektai:

- 1) *knygos, brošiūros, straipsniai, dienoraščiai ir kiti literatūros kūriniai, išreikšti bet kokia forma, įskaitant elektroninę, taip pat kompiuterių programas;*
- 2) *kalbos, paskaitos, pamokslai ir kiti žodiniai kūriniai;*
- 3) *rašytiniai ir žodiniai mokslo kūriniai (mokslinės paskaitos, studijos, monografijos, išvados, mokslo projektai ir projektinė dokumentacija bei kiti mokslo kūriniai); [...];*
- 11) *ilustracijos, žemėlapiai, planai, sodų ir parkų projektai, eskizai ir trimačiai kūriniai, susiję su geografijos, topografijos ar tikslųjų mokslų sritimis;*
- 12) *kiti kūriniai.*“ (§ 4 I und II ATGTI)

Aus der Aufzählung wird ersichtlich, welche Gegenstände für typischerweise geschützte Werke gehalten werden, und damit wird die Bedeutung des Begriffes festgelegt. Das Beispiel verdeutlicht auch, dass hier ebenfalls kognitive Fähigkeiten in den Vordergrund treten, da keine Definition in der traditionellen Form „Definiendum:Definiens“ vorliegt. Trotzdem wird ein Rechtswissenschaftler (und nicht nur er) aus der angeführten Formulierung schließen: „*Geschützte Werke*“ sind persönliche geistige Schöpfungen wie Sprachwerke, Werke der Musik usw.

Definitionen sind im Fachbereich des Rechts also nicht unbedingt in „reiner“ Form anzutreffen. Das angeführte Beispiel zeigt auch Definitionsunterschiede zwischen den beiden behandelten Rechtssystemen. Im deutschen Urheberrecht ist die Aufzählung auf sieben, im litauischen auf elf Punkte begrenzt. Solche größeren oder kleineren zum Äquivalenzproblem führenden Unterschiede

waren auch bei anderen gesammelten Begriffen feststellbar. Damit wird es bei der Erstellung des Glossars erforderlich, alle gefundenen Definitionen gründlich zu untersuchen, um feststellen zu können, ob die Begriffsinhalte nur teilweise oder eher weitgehend übereinstimmen, so dass der Äquivalenzgrad der Begriffe bestimmt und für den Benutzer des Glossars angegeben werden kann.

Sowohl die explikative als auch die exemplarische Definition greifen stark auf die assoziativen und kognitiven Fähigkeiten des menschlichen Denkens zurück. Dadurch wird ein Wortschatz nicht nur systematisch, sondern auch assoziativ strukturiert, und es entstehen komplexe Fachwortschatzfelder (vgl. Roелеке 2005, 60), in denen neben hierarchischen auch assoziative Beziehungen zwischen Fachwörtern hergestellt werden. Diese Art der Fachwortschatzstruktur ist auch für den Bereich des Rechts bzw. Urheberrechts charakteristisch. Es lassen sich zwar hierarchische Fachwortschatzsysteme für kleine Teilbereiche des behandelten Fachgebietes erarbeiten, andere im Fachglossar zu findende Begriffe stehen aber weitgehend in keinem streng logischen Verhältnis zueinander und sind als Teil eines Fachwortschatzfeldes zu betrachten.

In der Literatur werden auch fehlerhafte Varianten von Definitionen unterschieden (vgl. Arntz/Picht 1995, 72). Als fehlerhaft wird z. B. die Zirkeldefinition, die negative (verneinende) sowie die zu weite bzw. zu enge Definition angesehen. Der Fehler einer Zirkeldefinition ist der, dass das Definiendum durch sich selbst definiert wird, also sowohl vor als auch hinter dem Definitor derselbe Ausdruck erscheint. Als Beispiel für einen solchen definitorischen Zirkel könnte gelten:

(6) „*Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.*“ (69a I UrhG).

Ein *Computerprogramm* wird als *Programm* definiert, ohne dass dieser Begriff an anderer Stelle bereits festgelegt worden wäre. Außerdem würde eine solche Definition nicht nur als eine zirkelhafte gelten, sondern zudem auch als zu weit aufzufassen sein, da keine einschränkenden Merkmale angegeben werden. Nichtsdestotrotz wurden jedoch auch solche streng genommen unzureichenden Definitionen bei der Erstellung des Fachglossars berücksichtigt. Grund dafür sind die Besonderheiten des Fachgebietes „Rechtswesen“ (und damit auch des Urheberrechts als Teilbereich des Rechtswesens), die es m. E. erlauben, sich von den strengen Anforderungen an eine Definition zu lösen. Es kann manchmal die Absicht des Gesetzgebers sein, sich bei der Angabe des Begriffsinhalts eben nicht genau festzulegen. Beim zuletzt angeführten Beispiel fiel die Definition deshalb nicht exakt aus (man könnte sogar sagen, es wurde überhaupt nicht definiert), weil man sich der technischen Entwicklung gegenüber offenhalten wollte (vgl. Reh binder 2001, 80).

So wurden auch in anderen ähnlichen Fällen die wortgenauen Formulierungen der behandelten Quellen bei der Erstellung des Glossars übernommen, selbst wenn sie aus der Sicht der Definitionslehre unzureichend waren – dies ist auch allgemein bei jeder lexikografischen Arbeit mit dem Wortschatz des Fachgebiets „Recht“ zu empfehlen. Es liegt sicherlich nicht in der Kompetenz eines Terminologen bzw. Sprachmittlers, juristische Definitionen bzw. Angaben zu einem Begriff nach eigenem Ermessen zu verändern, um daraus eine Definition „im eigentlichen Sinne“ zu konstruieren<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Als angebracht wurden nur unwesentliche Veränderungen der Originalformulierungen erachtet. Wenn es z. B. im Gesetz hieß: „*Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: (1) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; [...]*“ (§ 4 II UrhG), so findet sich im Glossar unter dem Eintrag „Sprachwerk“ im Definitionsfeld nur die Formulierung „Schriftwerke, Reden und Computerprogramme“, ohne den Wortlaut des gesamten Artikels zu übernehmen, dann allerdings mit dem Hinweis darauf, dass es sich um eine von der Verfasserin in Anlehnung an die Informationen aus dem Gesetzestext formulierte Definition handelt.

## Zur Exaktheit und Eindeutigkeit von Fachwörtern

Den Fachwörtern werden üblicherweise Eigenschaften wie Präzision und Kontextautonomie zugesprochen (vgl. Fluck 1996, 47), es wird verlangt, dass sie deutlich, verständlich und ökonomisch sind (vgl. Roelcke 2005, 61), sie sollen sich durch Systemhaftigkeit, Eindeutigkeit und Selbstdeutigkeit auszeichnen (vgl. Fluck 1996, 54).

Geht man von einem streng logisch aufgebauten Fachwortschatzsystem aus, so ist die Präzision bzw. Exaktheit der Fachwörter bereits durch eine Definition gegeben. Nach Roelcke ist aber die Exaktheit des Fachworts eher eine Eigenschaft des Wortgebrauchs im konkreten Fachtext oder in konkreten fachlichen Äußerungen. Deshalb ergänzt er die Konzeption der Exaktheit per Definition mit der Konzeption der Ko- und Kontextabhängigkeit des jeweiligen Fachworts. Damit wird auch die definitorische Vagheit des Fachwortes, die von der traditionellen Fachsprachenforschung abgelehnt wird, zulässig. Denn ein Fachwort, das eher vage definiert wird, kann durch die Verwendung in einem bestimmten Kontext eine präzise Bedeutungszuweisung erfahren, also kontextuell exakt werden. Zur Illustration eignet sich noch ein Mal das Beispiel des Begriffs „Computerprogramm“ (siehe Beispiel (6)). Im UrhG wird zwar äußerst vage (bzw. nicht) definiert, in der Literatur zum Urheberrecht heißt es aber doch sehr genau:

- (7) *„Eine gesetzliche Definition des Computerprogramms (der sog. Software) fehlt, um sich der technischen Entwicklung gegenüber offenzuhalten, doch sind nach § 69a I UrhG alle Formen von Programmen gemeint, d.h. auch solche, die in die Geräte (die sog. Hardware) integriert sind (Betriebssoftware, soweit sie im ROM = Read Only Memory gespeichert ist, im Gegensatz zur Anwendersoftware).“* (Rehbinder 2001, 80)

Trotz definitorischer Vagheit erfuhr der Begriff eine ziemlich detaillierte Auslegung. Somit stellt sich auch mit Recht die Frage, „inwiefern Exaktheit im Rahmen einer Abgrenzung zwischen Fach- und Gemeinsprache überhaupt sinnvoll herangezogen werden kann“ (Roelcke 2005, 63).

Eine andere semantische Eigenschaft von Fachwörtern, die der Eindeutigkeit, kann ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Ko- und Kontextabhängigkeit betrachtet werden. Es geht bei dieser Eigenschaft nicht um den Bezug zu Sachverhalten des Fachbereiches, sondern um Beziehungen der sprachlichen Ausdrücke und deren Bedeutungen untereinander. Die ältere Fachsprachenforschung fordert Monosemie und Heteronymie von den Fachwörtern, d. h., sie sollen nur *eine* Bedeutung haben und umgekehrt, nur *ein* Fachwort soll einen bestimmten Sachverhalt ausdrücken. So werden z. B. Synonyme von Arntz/Picht als „erhebliches Hindernis für die fachliche Verständigung“ erachtet (1995, 130). Dagegen hält die jüngere Fachsprachenforschung die Erscheinungen der Mehrdeutigkeit (Polysemie) und Mehrnamigkeit (Synonymie) im Wortschatz eines Fachbereiches für durchaus vertretbar, da die Eineindeutigkeit der Fachwörter, ähnlich wie die Exaktheit, durch den Gebrauch im fachkommunikativen Ko- und Kontext hergestellt wird. Als Beispiel aus dem behandelten Gebiet des Urheberrechts kann hier ein Fall von Synonymie angeführt werden:

- (8) *„Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden.“* ([Teil I, Abschnitt 8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme, § 69f UrhG)

- (9) „Unbeschadet der Artikel 4, 5 und 6 sehen die Mitgliedstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen Personen vor, die eine der nachstehend unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Handlungen begehen:
- a) Inverkehrbringen einer Kopie eines Computerprogramms, wenn die betreffende Person wusste oder Grund zu der Annahme hatte, daß es sich um eine unerlaubte Kopie handelt; [...].“ (Art. 7 I der Richtlinie 91/250/EWG)

Synonymie ist hier in der Hinsicht zu verzeichnen, als dass im Gesetz von *Vervielfältigungsstücken* und in der Richtlinie der Europäischen Union von *Kopie(n)* gesprochen wird. In beiden Fällen wird man denselben (oder zumindest ähnlichen) Sachverhalt bzw. Gegenstand unter den erwähnten Ausdrücken verstehen. Roelcke stellt auch in diesem Zusammenhang in Frage, ob Eineindeutigkeit als „eine charakteristische Eigenschaft von Fachsprachen zu werten“ ist (Rælcke 2005, 64).

In den angeführten Beispielen ist die Synonymie dadurch bedingt, dass es bei Rechtstexten der Europäischen Union darauf ankommt, „Rechtsbegriffe durch allgemein gehaltene rechtssystemunabhängige Formulierungen zum Ausdruck zu bringen“ (Kjær 1999, 76). Möglicherweise wurde deshalb das nationalrechtlich benutzte deutsche Fachwort *Vervielfältigungsstück* im europarechtlichen Text durch einen allgemeineren Terminus, nämlich den Internationalismus *Kopie* ersetzt. Daher kann im Fall von Synonymen, die in der Fachliteratur des untersuchten Gebietes zu finden sind, im Glossar auf die in den jeweiligen nationalen Gesetzen verwendeten Termini verwiesen werden; dagegen empfiehlt es sich bei Synonymen, die aus europarechtlichen Texten stammen, sie eher als eigenständige Einträge zu erfassen, da die Europäische Union „im Prinzip ganz autonom in allen ihren Amtssprachen eine eigene selbstständige Terminologie entwickelt“ (de Groot 1999, 204). Für das Litauische war die Erscheinung der Synonymie zwischen national- und europarechtlichen Begriffen nicht zu verzeichnen. Eine mögliche Erklärung könnte das verhältnismäßig junge Alter der litauischen Fachsprache des Rechts sowohl in Bezug auf nationales, als auch - und vor allem - auf europäisches Recht sein.

Ähnlich wie die Synonymie kann auch die Polysemie im (urheber-)rechtlichen Fachwortschatz erklärt werden – die Begriffe im Gemeinschaftsrecht und in den nationalen Rechten sind nicht unbedingt gleichen Gehalts (Kjær 1999, 68). Für die Erstellung eines Glossars bedeutet das, dass manchmal zwei oder mehr Definitionen zu einem Glossareintrag erforderlich sind, da die in europarechtlichen Texten zu findenden Inhaltsangaben zu ein und demselben Ausdruck sich von der jeweiligen gesetzlichen Definition (zum Teil) unterscheiden können. So wurden für „Vermietung“ außer der in Beispiel (1) zu findenden gesetzlichen Definition zwei weitere aus Richtlinien der Europäischen Union stammende Definitionen eingetragen.

## Schlussfolgerungen

Gerade das Rechtswesen ist ein treffendes Beispiel dafür, dass Exaktheit und Eindeutigkeit, ja auch strenge Bedeutungsfestlegung der Fachwortschatzeinheiten nicht immer als unerlässliche Merkmale der letzteren eingestuft werden müssen. Das Recht an sich wird wegen der, terminologisch gesehen, unzureichenden Definitionen, des Vorhandenseins von Synonymen oder Polysemen nirgends in Frage gestellt und erfüllt seine Funktion seit „eh und je“ einwandfrei, ohne dass größere

Kommunikationsschwierigkeiten entstehen würden. Und auch wenn sie auftreten, gelangt man für den Einzelfall im praktischen Diskurs – man denke hier an das Stichwort Rechtsauslegung – letztendlich doch zu einem Ergebnis hinsichtlich der Semantik des jeweiligen Lexems. An dieser Stelle kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der Ko- und Kontext bei der Verwendung von Fachwörtern eine erhebliche Rolle spielen können, was als ein weiterer Grund dafür gelten kann, dass bei der Erstellung des Glossars sowohl vage definierte, als auch mehrdeutige und mehrnamige Ausdrücke berücksichtigt wurden. Damit werden besondere Vorgehensweisen bei der lexikografischen Arbeit erforderlich: Jeder Glossareintrag sollte mit möglichst vielen zusätzlichen Informationen (wie Definitionen beider Rechtssysteme, Verwendungsbeispiele, Kommentare etc.) ausgestattet werden, um dem Benutzer die Arbeit mit dem rechtlichen Fachglossar zu erleichtern und um ihm die Möglichkeit zu geben, selbst über die Angemessenheit des Übersetzungsvorschlags in seiner konkreten Kommunikationssituation zu entscheiden, da es auf Grund von sprachlichen und sachlichen Unterschieden zwischen zwei Rechtssprachen fast nie vollständige Äquivalenz geben wird.

## LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

### *Fachliteratur:*

- Arntz R., Picht H. 1995. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim.
- De Groot G.-R., 1999. Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten: im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. 203–227. Tübingen.
- Fluck H.-R., 1996. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. Tübingen.
- Galginaitytė A. 2007. *Zu lexikalisch-semantischen Problemen bei der Erstellung eines Fachglossars. Vorgestellt am deutschen und litauischen Urheberrecht. Magisterarbeit*. Vilnius
- Jeand'Heur B., 1998. Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 14, Hbd. 1. S. 1286-1295. Berlin, New York.
- Kjær A. L., 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten: im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. S. 63-79. Tübingen.
- Roelcke Th., 2005. *Fachsprachen*. Berlin.

### *Quellen:*

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Zugang über das Internet: <http://bundesrecht.juris.de/urhg/BJNR012730965.html>
- Lietuvos Respublikos autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymas. Zugang über das Internet: [http://www3.lrs.lt/pls/inter2/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=285756](http://www3.lrs.lt/pls/inter2/dokpaieska.showdoc_l?p_id=285756)
- Rehbinder M., 2001. *Urheberrecht*. München.
- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Zugang über das Internet: [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31991L0250&model=guichett](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31991L0250&model=guichett)

## TERMINŲ ŽODYNĖLIO SUDARYMO LEKŠINĖS SEMANTIKOS PROBLEMAS VOKIETIJOS IR LIETUVOS AUTORIŲ TEISĖS KONTEKSTE

**Austėja Galginaitė**

Santrauka

Straipsnyje aptariamos leksinės semantikos problemos, kilusios sudarant dvikalbį Vokietijos ir Lietuvos autorių teisės terminų žodynelį bei pateikiami pasiūlymai, kaip pastebėti ypatumai galėtų (ir turėtų) būti atspindimi terminografiniuose darbuose. Su terminų semantika susijusios problemos išryškėja tiriant kai kurias pasirinktos srities terminų semantines savybes – analizuojant įvairius apibrėžčių tipus, terminų tikslumą bei vienareikšmiškumą. Nustatyta, kad autorių teisės terminų apibrėžtys ne visada atitinka apibrėžčių rašymo principus (pvz., kartais yra nepilnos). Be to, nagrinėtos srities terminijai būdingi sinonimijos bei polisemijos reiškiniai. Sinonimija gali būti paaiškinama tuo, kad, pavyzdžiui, Europos Sąjungos teisės aktuose vartojamą terminiją galima laikyti savarankiška teisės terminija, o polisemiją – tuo, kad minėtuose teisės aktuose vartojamų tų pačių terminų turinys ne visada yra vienodas. Daroma išvada, kad teisės dalykinei kalbai svarbus komunikacinės situacijos kontekstas ir kontekstas, dėl ko yra pateisinama, kad sudarant žodynelį būtų atsižvelgiama ir į nebūtinai visiškai tikslus, vienareikšmius terminus bei (terminologiniu požiūriu vertinant) ydingas apibrėžtis, pateikiamas tiriamos teisės srities tekstuose. Sudarant terminų žodynelį kiekviename jo straipsnyje reikėtų stengtis pateikti kuo daugiau papildomos informacijos apie terminą (galimas kelias – nacionaliniuose, Europos Sąjungos ir tarptautiniuose teisės aktuose pateikiamas – jo apibrėžtis, vartojimo kontekste pavyzdžius, komentarus ir pan.) tam, kad adresatas šia informacija remdamasis kuo geriau ir greičiau galėtų įvertinti, ar siūlomas vertimo variantas yra tinkamas konkrečioje komunikacinėje situacijoje.